

Protokollauszug vom

24.08.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 20854, Regenbecken Oberseen, Ertüchtigung und Anbindung an Prozessleitsystem;
Projektgenehmigung und Gebundenerklärung von 500 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.573-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Projekt Regenbecken Oberseen, Ertüchtigung und Anbindung an Prozessleitsystem, wird genehmigt.
2. Die Aufwendungen für die Realisierung des Regenbeckens Oberseen, Ertüchtigung und Anbindung an Prozessleitsystem, im Gesamtbetrag von rund 500 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes, Projekt-Nr. 20854, belastet.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Entwässerung; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das bestehende Regenbecken (RB) aus dem Jahr 1972 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Bedienung und Gewässerschutz. Das Regenbecken Oberseen mit ca. 140 m³ Wasser-Inhalt und einem Raumvolumen von ca. 280 m³ ist im Hauptschluss¹ erstellt. Aufgrund der sehr geringen Verschmutzung der Beckenwände wird das Becken heute nicht optimal ausgenutzt und die unterhalb liegenden Kanalabschnitte zu stark belastet, was zu zusätzlichen Entlastungen in die Vorfluter führt. Die Beleuchtung entspricht nicht mehr den heutigen Vorgaben und ist teilweise defekt. Der Zugang für Kontrolle und Unterhalt entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zudem ist das Regenbecken nicht über das Prozessleitsystem überwacht.

2. Projekt

Um das Regenbecken zukünftig optimal zu nutzen und die Vorgaben des Gewässerschutzes einhalten zu können, muss eine Abflussdrosselung eingebaut werden. Alarmer sowie Pegelstände und Funktionen sind auf das Prozessleitsystem (PLS) der Abteilung Entwässerung aufzuschalten. Weiter soll der Zugang für den Unterhalt sowie zu Kontrollzwecken durch einen grösseren Schachtdeckel verbessert werden. Zudem werden die Einstiegsleitern und Beleuchtung erneuert. An der Bausubstanz sind kleinere Sanierungsarbeiten vorgesehen.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 07.07.2022:

Bezeichnung	Betrag
111 Bauwerke	166 000.00
152 Gärtnerarbeiten	7 000.00
126 EMSR	210 000.00
3 Honorare	56 000.00
411 Bauherrneigenleistungen	15 000.00
81 Reserven und Rundungen	43 000.00
82 SR-Reserve (Art. 26 VVFH) ca. 10 %	45 000.00
Total	542 000.00
Abzüglich Projektierungskredit, bewilligt am 29.03.2022	50 000.00
Total Gebundenerklärung	492 000.00
Total Gebundenerklärung, gerundet	500 000.00

¹ Regenbecken im «Hauptschluss» werden vom Abwasser direkt durchflossen. Das Becken liegt quer zum Kanal, wobei das Abwasser bei Niedrigwasser ungehindert durch den Grundablass abläuft. Steigt der Zufluss des Abwassers über die Regelabgabe des Grundablasses, wird dieser erhöhte Abfluss zurückgehalten und das Becken wird eingestaut. Erst wenn der Zufluss den Regelabfluss unterschreitet, entleert sich das Becken langsam wieder. Gegenüber sind Regenbecken im Nebenschluss. Sie werden vom Abwasser nicht direkt durchflossen.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	20854
Projektbezeichnung	Regenbecken Oberseen, Ertüchtigung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503021	Plätze und Anlagen, Projektierung	S	50 000.00
503022	Plätze und Anlagen, Ausführung	S	300 000.00
Gesamtkredit			350 000.00

Jahr	Kostenart 503021	Kostenart 503022	Gesamtbetrag
2022	40 000.00	80 000.00	120 000.00
2023	0.00	180 000.00	180 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2023 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503021	Plätze und Anlagen, Projektierung	S	50 000.00
503022	Plätze und Anlagen, Ausführung	§	500 000.00
Gesamtkredit			550 000.00

Jahr	Kostenart 503021	Kostenart 503022	Gesamtbetrag
Hochrechnung 2022	25 000.00	60 000.00	85 000.00
2023	17 000.00	360 000.00	377 000.00
Reserven	8 000.00	80 000.00	88 000.00
Total	50 000.00	500 000.00	550 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 Art. 6 ist es untersagt Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen. Nach Art. 7 muss verschmutztes Abwasser behandelt werden. Man darf es nur mit kantonaler Bewilligung in ein Gewässer einleiten. Die Beurteilung des Kantons lehnt sich an den Stand der Technik an. Dieser wird durch den Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) vorgegeben.

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die örtliche Gebundenheit liegt vor, da das Einzugsgebiet und die Kanalinfrastuktur örtlich vorgegeben sind.

Sachliche Gebundenheit:

Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, damit die Sicherheit sowie der Gewässerschutz wieder gewährleistet werden kann.

Zeitliche Gebundenheit:

Das Regenbecken muss zeitnah ertüchtigt werden, um die Substanz zu erhalten und die Vorgaben wieder einhalten zu können.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes, Projekt-Nr. 20749, zu belasten.

5. Termine

Bauarbeiten:	November 2022 bis Februar 2023
Ausrüstung:	März/April 2023
Inbetriebsetzung:	Mai 2023

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine spezielle interne Kommunikation erforderlich.

Beilagen:

1. Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag vom 07.07.2022
2. Projektplan vom 25.05.2022